



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Zusammenfassende Dokumenta- tion/ Abschlussbericht

**Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in
Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung**

Stand: 27. Mai 2020

Unterausschuss Veranlasste Leistungen
des Gemeinsamen Bundesausschusses

Korrespondenzadresse:

Gemeinsamer Bundesausschuss
Abteilung Methodenbewertung und Veranlasste Leistungen

Postfach 12 06 06

10596 Berlin

Tel.: +49 (0)30 – 275 838 - 0

Internet: www.g-ba.de

Inhaltsverzeichnis

A	Tragende Gründe und Beschluss.....	1
A-1	Rechtsgrundlage.....	1
A-2	Eckpunkte der Entscheidung	1
A-3	Würdigung der Stellungnahmen.....	1
A-4	Bürokratiekostenermittlung	1
A-5	Verfahrensablauf	1
A-6	Beschluss	2
A-7	Anhang.....	2
A-7.1	Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vom TT.MM.JJJJ.....	2
B	Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA.....	3
B-1	Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen	3
B-2	Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens	3
B-3	Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer	3
B-4	Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen	4
B-4.1	Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde	4
B-5	Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens	4
B-5.1	Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren	5
B-5.2	Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren	6
B-6	Schriftliche Stellungnahmen.....	10
B-7	Mündliche Stellungnahmen.....	12
B-8	Würdigung der Stellungnahmen.....	12
B-9	Anhang: Stellungnahmen.....	13
B-9.1	Volltexte schriftliche Stellungnahmen.....	13

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Abs.	Absatz
BÄK	Bundesärztekammer
BAnz	Bundesanzeiger
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
bzw.	beziehungsweise
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV-SV	Spitzenverband Bund der Krankenkassen
HKP-RL	Häusliche Krankenpflege Richtlinie
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
MVV-RL	Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung
Nr.	Nummer
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
UA MB	Unterausschuss Methodenbewertung
VerfO	Verfahrensordnung des G-BA

[Das Abkürzungsverzeichnis wird in finaler Fassung weiter ergänzt]

A Tragende Gründe und Beschluss

[wird in finaler Fassung aus TG ergänzt]

A-1 Rechtsgrundlage

A-2 Eckpunkte der Entscheidung

A-3 Würdigung der Stellungnahmen

A-4 Bürokratiekostenermittlung

A-5 Verfahrensablauf

A-6 Beschluss

Veröffentlicht im BAnz am T. Monat 2020, AT

[Beschluss und Datum wird in finaler Fassung ergänzt]

A-7 Anhang

A-7.1 Prüfung durch das BMG gemäß § 94 Abs. 1 SGB V vom TT.MM.JJJJ

[Schreiben und Datum wird in finaler Fassung ergänzt]

B Stellungnahmeverfahren vor Entscheidung des G-BA

B-1 Stellungnahmeberechtigte Institutionen/Organisationen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat durch Beschluss des Unterausschusses Methodenbewertung (UA MB) nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung (GO) und 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Satz 1 Verfahrensordnung (VerfO) in dessen Sitzung am 26. März 2020 beschlossen, das Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5 sowie § 92 Absatz 7d SGB V zum Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MW-RL) in der Anlage I Nr. 19 - Neuropsychologische Therapie – einzuleiten.

Folgende Stellungnahmeberechtigte erhielten Gelegenheit innerhalb einer Frist von vier Wochen zur beabsichtigten Änderung der MVV-RL Stellung zu nehmen:

- Bundesärztekammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- Bundespsychotherapeutenkammer (gemäß § 91 Absatz 5 SGB V),
- jeweils einschlägige in der AWMF organisierte Fachgesellschaften (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V) und
- jeweils einschlägige nicht in der AWMF organisierte Fachgesellschaften aus der Liste nach 1. Kapitel § 9 Absatz 5 VerfO (gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V).

B-2 Einleitung und Terminierung des Stellungnahmeverfahrens

Der UA MB beschloss in seiner Sitzung am 26. März 2020 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens. Die Unterlagen wurden den Stellungnahmeberechtigten am 30. März 2020 übermittelt. Es wurde Gelegenheit für die Abgabe von Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung der Unterlagen gegeben.

B-3 Allgemeine Hinweise für die Stellungnehmer

Die Stellungnahmeberechtigten wurden darauf hingewiesen,

- dass die übersandten Unterlagen vertraulich behandelt werden müssen und ihre Stellungnahmen nach Abschluss der Beratungen vom G-BA veröffentlicht werden können,
- dass jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, soweit er eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben ist.

B-4 Übersicht über die Abgabe von Stellungnahmen

B-4.1 Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wurde

Die eingegangenen Stellungnahmen der Institutionen/Organisationen, denen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme (SN) gegeben wurde, sowie entsprechende Eckdaten zum Eingang und zur Anhörung sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Stellungnahmeberechtigte	Eingang SN	Bemerkungen
Stellungnahmeberechtigte gemäß § 91 Absatz 5a SGB V		
Bundesärztekammer (BÄK)	27.04.2020	Verzicht auf mündliche Stellungnahme
Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	23.04.2020	Verzicht auf mündliche Stellungnahme
Einschlägige in der AWMF organisierte Fachgesellschaften gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V		
Deutsche Schlaganfall-Gesellschaft (DSG)		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Gesellschaft für Neuropädiatrie (GNP)		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN)*		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Deutsche Gesellschaft für Neurorehabilitation (DGNR)*		Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.
Einschlägige wissenschaftliche Fachgesellschaften gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V (non-AWMF-Fachgesellschaften)		
Gesellschaft für Neuropsychologie e. V. (GNP)	27.04.2020	Verzicht auf mündliche Stellungnahme

*Von der AWMF-Geschäftsstelle zusätzlich in das Stellungnahmeverfahren einbezogen

B-5 Unterlagen des Stellungnahmeverfahrens

Neben dem Beschlussentwurf wurden den Stellungnehmern die Tragenden Gründe übermittelt (jeweils mit Stand vom 26.03.2020).

B-5.1 Beschlussentwurf zum Stellungnahmeverfahren

Stand: 26.03.2020

Beschlussentwurf



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Vom **TT Monat 2020**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am **TT Monat 2020** beschlossen, die Richtlinie des G-BA zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (MVV-RL) in der Fassung vom 17. Januar 2006 (Bundesanzeiger Nr. 48 (S. 1523), zuletzt geändert am **TT Monat 2020** (BAnz AT **XX.XX.2020 ZZ**), in ihrer Anlage I wie folgt zu ändern:

- I. In Nummer 19 „Neuropsychologische Therapie“ wird § 10 gestrichen.

- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den **TT Monat 2020**

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-5.2 Tragende Gründe zum Stellungnahmeverfahren

Stand 26.03.2020

Tragende Gründe



zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Vom TT. Monat 2020

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3. Bürokratiekostenermittlung	3
4. Verfahrensablauf	4
5. Fazit	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) überprüft gemäß gesetzlichem Auftrag nach § 135 Absatz 1 SGB V für die ambulante vertragsärztliche Versorgung der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen neue ärztliche Methoden daraufhin, ob der therapeutische oder diagnostische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nach gegenwärtigem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als erfüllt angesehen werden können. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Überprüfung entscheidet der G-BA darüber, ob eine neue Methode ambulant zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden darf.

Auf der Grundlage des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V auch Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie die erforderlichen Aufzeichnungen über die ärztliche Behandlung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Überprüfung medizinischer Leistungen im Einzelfall durch Stichproben ist ein etabliertes Instrument zur Sicherung und Förderung der Qualität der zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbrachten Leistungen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen vergewissern sich der Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen durch Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichproben). Im Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie werden seit dem Jahr 2014 Stichprobenprüfungen fakultativ durchgeführt. Aufgrund von Anpassungsbedarfen an § 299 SGB V und der Überarbeitung der Richtlinie des G-BA zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 135b Absatz 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung) wurden die Stichprobenprüfungen seit Juli 2018 bis Ende des Jahres 2019 ausgesetzt.

Die Beratungen haben ergeben, dass systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden können. Anhand der Daten aus den vorangegangenen Stichprobenprüfungen konnten im Ergebnis für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden (vgl. Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung^{1,2,3,4}). Der G-BA hat deshalb beschlossen, die verbindliche Vorgabe zur Stichprobenprüfung auf Grundlage der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nummer 19 durch Streichung des § 10 aufzuheben.

¹ Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2015, Berichtsjahr 2014, Seite 93f. [Zugriff: 09.03.2020].
URL: http://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2015.pdf

² Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2016, Berichtsjahr 2015, Seite 93f. [Zugriff: 09.03.2020].
URL: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2016.pdf

³ Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2017, Berichtsjahr 2016, Seite 94f. [Zugriff: 09.03.2020].
URL: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2017.pdf

⁴ Qualitätsbericht der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Ausgabe 2018, Berichtsjahr 2017, Seite 95f. [Zugriff: 09.03.2020].
URL: https://www.kbv.de/media/sp/KBV_Qualitaetsbericht_2018.pdf

Um zukünftig für diesen spezifischen Leistungsbereich auch weiterhin die Qualität der Leistungserbringung beurteilen zu können, werden diejenigen Trägerorganisationen des G-BA, die auch Partner des Bundesmantelvertrags-Ärzte sind unter Einbeziehung der nach § 140g SGB V für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen durch eine zu beschließende QS-Vereinbarung nach § 135 Absatz 2 SGB V die Option eröffnen, dass weiterhin fakultative Stichprobenprüfungen in Bezug auf die Erbringung von Leistungen der Neuropsychologie durchgeführt werden können. Der Gegenstand dieser Prüfungen beschränkt sich auf die Inhalte der bisherigen Prüfungen gemäß Vorgaben der MVV-RL; weitere Inhalte werden nicht aufgenommen. Diese Vereinbarung soll zunächst für drei Jahre geschlossen werden. Dann wird auf Grundlage der Ergebnisse entschieden, ob eine Fortsetzung, eine Aussetzung oder eine Modifikation erforderlich sind.

3. Bürokratiekostenermittlung

Gemäß § 91 Absatz 10 SGB V ermittelt der G-BA die infolge seiner Beschlüsse zu erwartenden Bürokratiekosten und stellt diese in den Beschlussunterlagen nachvollziehbar dar. Hierzu identifiziert der G-BA gemäß Anlage II 1. Kapitel Verfahrensordnung (VerfO) die in den Beschlussentwürfen enthaltenen neuen, geänderten oder abgeschafften Informationspflichten für Leistungserbringer.

Aus dem vorliegenden Beschluss über eine Änderung der MVV-Richtlinie in Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung ergeben sich geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer: Gemäß § 10 Absatz 1 sind bislang nach QP-RL § 6 Absatz 2 kalenderjährlich mindestens vier Prozent der den betreffenden Leistungsbereich abrechnenden Vertragsärztinnen und -ärzte in Form der zufallsgesteuerten Stichprobenprüfung zu überprüfen. Mit Streichung des § 10 entfällt die systematische Stichprobenprüfung für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie und stellt somit für die Leistungserbringer eine bürokratische Entlastung dar.

Hinsichtlich des Zeitwerts für die Stichprobenprüfung wird auf die Messung des Statistischen Bundesamtes aus dem Projekt „Mehr Zeit für Behandlung“ zurückgegriffen. Diese sieht für andere Stichprobenprüfungen (z.B. Arthroskopie lt. QBA-RL) folgendes zeitliches Gerüst vor, das auf die Stichprobenprüfung neuropsychologische Therapie übertragen werden kann:

Standardaktivität	Zeit in Minuten	Q-Niveau	Bürokratiekosten je Vorgang in €
Einarbeitung in die Informationspflicht	5	hoch (53,30 €/h)	4,44
Beschaffung der Daten	120	durchschnittlich (31,00 €/h)	62,00
Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	5	hoch (53,30 €/h)	4,44
Überprüfung der Daten und Einträge	30	hoch (53,30 €/h)	26,65
Fehlerkorrektur	0,5	hoch (53,30 €/h)	0,44
Datenübermittlung an zuständige Stellen und Veröffentlichung	5	einfach (21,00 €/h)	1,75
Kopieren, Archivieren, Verteilen	10	einfach (21,00 €/h)	3,50
Weitere Informationsbeschaffung im Fall von Schwierigkeiten mit den zuständigen Stellen	2,5	hoch (53,30 €/h)	2,22
Summe	178		105,45

Da das Statistische Bundesamt bei seiner Messung für diese Informationspflicht Zusatzkosten in Höhe von 10 Euro berücksichtigt, ergeben sich Bürokratiekosten je Stichprobenprüfung in Höhe von 115,45 Euro. Für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie werden durchschnittlich zwölf Vertragsärztinnen und -ärzte zur Stichprobenprüfung herangezogen.

Damit reduzieren sich mit Streichung des § 10 die Bürokratiekosten um rund 1.385 Euro pro Jahr.

4. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
31.12.2019		Ablauf der Aussetzungsfrist für Stichprobenprüfungen in Anlage I Nr. 19 Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)
26.03.2020	UA MB	Vorlage der Beschlussempfehlung, Festlegung der am Stellungnahmeverfahren zu beteiligenden Fachgesellschaften und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß §§ 91 Abs. 5, sowie 92 Abs. 7d SGB V.
TT.MM.JJJJ	UA MB	Mündliche Anhörung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen
TT.MM.JJJJ	Plenum	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL): Beschlussfassung
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Abs. 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit / Auflage
TT.MM.JJJJ	UA MB	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Abs. 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am TT. Monat 2020 beschlossen, die in § 10 der Anlage I Nr. 19 MVV-RL vorgesehenen Qualitätsprüfungen aufzuheben.

Berlin, den TT. Monat 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

B-6 Schriftliche Stellungnahmen

Die Volltexte der schriftlichen Stellungnahmen sind in Kapitel B-9 abgebildet.

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
1.	BÄK	<p>Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussvorschlag keine Änderungshinweise. Für die tragenden Gründe ist anzuregen, die primäre Motivation für die Herausnahme des Abschnitts Qualitätssicherung aus Anlage I Nr. 19 eindeutig zu erläutern. In der vorliegenden Version wird zunächst argumentiert, dass „systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden können“ [Unterstreichung durch die BÄK]. Dann wird darauf verwiesen, dass in der Vergangenheit „weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden“ konnten. Hier wäre eine präzisere Begründung, welche von den beiden Ursachen für den Beschluss nun maßgeblich sein soll, wünschenswert.</p>	<p>Den Stichprobenprüfungen sind gemäß § 8 der mit Beschluss vom 20. Juni 2019 neu gefassten Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) Kriterien zur Qualitätsbeurteilung und Bewertungsschemata zugrunde zu legen. Diese sind gemäß QP-RL spezifisch für jeden Leistungsbereich, für den der G-BA Stichprobenprüfungen vorsieht, in gesonderten Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien zu regeln. Vor dem Hintergrund der bisherigen Prüfergebnisse für den Leistungsbereich der Neuropsychologischen Therapie sieht der G-BA vor, die systematischen Stichprobenprüfungen für diesen Leistungsbereich auf Grundlage der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nummer 19 zunächst nicht weiter fortzusetzen. Um dennoch zukünftig für diesen spezifischen Leistungsbereich auch weiterhin die Qualität der Leistungserbringung beurteilen zu können ist vorgesehen, im Rahmen einer zunächst für drei Jahre zu beschließenden QS-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V ggf. auch weiterhin fakultative Stichprobenprüfungen durchzuführen. Auf Grundlage der Ergebnisse wird zu entscheiden sein, ob eine Fortsetzung oder eine Modifikation des Verfahrens erforderlich ist.</p>	Keine Änderung

Lfd. Nr.	Institution/ Organisation	Stellungnahme/Änderungsvorschlag/Begründung	Würdigung	Beschluss-entwurf (BE)
2.	BPtK	Die BPtK stimmt der im Beschlussentwurf vorgesehenen Aufhebung der verbindlichen Vorgabe zur Stichprobenprüfung bei der neuropsychologischen Therapie durch Streichung des § 10 in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nummer 19 zu.	Kenntnisnahme	
3.	GNP	<p>Wir freuen uns, dass es in der Vergangenheit zu keinen oder nur geringfügigen Beanstandungen im Rahmen der systematischen Stichprobenprüfung für Leistungen der neuropsychologischen Therapie gekommen ist. Dies geht aus unserer Sicht auch darauf zurück, dass an die Leistungserbringer neuropsychologischer Therapie hohe Qualifikationsanforderungen gestellt werden. Bis auf eine Ausnahme haben alle Landespsychotherapeutenkammern die Qualifikationsvorgaben der Neuropsychologie-Richtlinie bezüglich einer Weiterbildung in neuropsychologischer Therapie übernommen. Allein in Schleswig-Holstein wurde davon nach unten abgewichen. Es ist daher sehr erfreulich, dass im Zuge der Ausbildungsreform des Psychotherapeutengesetzes auf länderübergreifende, allgemeingültige Qualifikationsanforderungen hingewirkt werden soll.</p> <p>Für die Qualitätssicherung in der Anwendung der neuropsychologischen Therapie haben sich die bisher bei den Kassenärztlichen Vereinigungen angesiedelten, fachkundigen Kommissionen sehr bewährt. Es ist uns ein Anliegen, dass solche fachkundigen Kommissionen auch unter den neuen Vorgaben des § 135 Absatz 2 SGB V gebildet würden. Dabei gehen wir davon aus, dass die Qualitätssicherung aufgrund der Anforderungen an die Ausführung neuropsychologischer Therapie notwendig ist. Die Kommissionen würden wie bisher allein die in der Neuropsychologie-Richtlinie vorgesehenen Dokumentationspflichten, Qualitäts- und Qualifikationsstandards als fakultative Stichprobenprüfungen vornehmen.</p> <p>Aus unserer Sicht steht unter diesen Voraussetzungen einer Streichung des § 10 der Neuropsychologie-Richtlinie nichts entgegen.</p>	<p>Um trotz Herausnahme des Abschnitts Qualitätssicherung aus Anlage I Nr. 19 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung zukünftig auch weiterhin die Qualität der Leistungserbringung beurteilen zu können ist vorgesehen, im Rahmen einer zunächst für drei Jahre zu beschließenden QS-Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V ggf. auch weiterhin fakultative Stichprobenprüfungen durchzuführen.</p> <p>PatV zusätzlich</p> <p>Die bisher bei den Kassenärztlichen Vereinigungen angesiedelten, fachkundigen Kommissionen können ggf. auch unter den neuen Vorgaben des § 135 Absatz 2 SGB V die in der Neuropsychologie-Richtlinie vorgesehenen Dokumentationspflichten, Qualitäts- und Qualifikationsstandards als fakultative Stichprobenprüfungen vornehmen.</p>	Keine Änderung

B-7 Mündliche Stellungnahmen

Die Bundespsychotherapeutenkammer hat mit Schreiben vom 23. April 2020 auf die Teilnahme an der Anhörung verzichtet.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat Bundesärztekammer auf die Teilnahme an der Anhörung verzichtet.

Mit E-Mail vom 7. Mai 2020 hat die Gesellschaft für Neuropsychologie e.V auf die Teilnahme an der Anhörung verzichtet.

Der Unterausschuss Methodenbewertung hat demzufolge keine Anhörung durchgeführt.

B-8 Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen u Stellungnahmen ausgewertet (vgl. Kapitel 6). Im Ergebnis der Auswertung wurden keine Änderungen am Beschlussentwurf vorgenommen.

B-9 Anhang: Stellungnahmen

B-9.1 Volltexte schriftliche Stellungnahmen



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Berlin, 27.04.2020

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 19 (Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung) aufgefordert.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen vergewissern sich der Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten medizinischen Leistungen durch Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichproben), darunter auch im Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie. Hier werden ausweislich der tragenden Gründe des G-BA zum Beschlussentwurf seit dem Jahr 2014 Stichprobenprüfungen fakultativ durchgeführt. Aufgrund von Anpassungsbedarf an § 299 SGB V und der Überarbeitung der Richtlinie des G-BA zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 135b Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung) waren die Stichprobenprüfungen von Juli 2018 bis Ende 2019 ausgesetzt worden.

Der G-BA möchte nun die verbindliche Vorgabe zur Stichprobenprüfung auf Grundlage der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nr. 19 durch Streichung des dortigen § 10 „Qualitätssicherung“ aufheben. Beratungen hätten ergeben, dass systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden könnten. Anhand der Daten aus den vorangegangenen Stichprobenprüfungen konnten im Ergebnis für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden.

Künftig sollen fakultative Stichprobenprüfungen für diesen spezifischen Leistungsbereich durch eine QS-Vereinbarung nach § 135 Absatz 2 SGB V zwischen den Bundesmantelvertragspartnern ermöglicht werden. Der Gegenstand dieser Prüfungen soll sich auf die Inhalte der bisherigen Prüfungen gemäß Vorgaben der MVV-RL beschränken; weitere Inhalte sollen nicht aufgenommen werden. Die Vereinbarung soll zunächst für drei Jahre geschlossen und dann auf Anpassungsbedarf überprüft werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussvorschlag keine Änderungshinweise.

Für die tragenden Gründe ist anzuregen, die primäre Motivation für die Herausnahme des Abschnitts Qualitätssicherung aus Anlage I Nr. 19 eindeutig zu erläutern. In der vorliegenden Version wird zunächst argumentiert, dass „*systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden können*“ [Unterstreichung durch die BÄK]. Dann wird darauf verwiesen, dass in der Vergangenheit „*weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden*“ konnten. Hier wäre eine präzisere Begründung, welche von den beiden Ursachen für den Beschluss nun maßgeblich sein soll, wünschenswert.

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau Dorothee Lerch
Abteilung M-VL
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

-per E-Mail-

23. April 2020

Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V
hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) in
Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Sehr geehrte Frau Lerch,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 30. März 2020 und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die BPTK stimmt der im Beschlussentwurf vorgesehenen Aufhebung der verbindlichen Vorgabe zur Stichprobenprüfung bei der neuropsychologischen Therapie durch Streichung des § 10 in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nummer 19 zu. An der mündlichen Anhörung wird keine Vertreter*in der Bundespsychotherapeutenkammer teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Timo Harfst
Stellvertretender Geschäftsführer

GNP e. V. · Postfach 11 05 · D-36001 Fulda
An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Unterausschuss Methodenbewertung
Frau Dorothee Lerch o. V.
Postfach 12 06 06
10596 Berlin

Per E-Mail an dorothee.lerch@g-ba.de

Fulda, den 27.04.2020

Stellungnahmerecht gemäß § 92 Absatz 7d Satz 1 Halbsatz 1 SGB V der einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die nicht in der AWMF organisiert sind
hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) in Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Ihr Zeichen DLe

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung der MVV-Richtlinie, Anlage I, Nr. 19 (im Folgenden Neuropsychologie-Richtlinie) Stellung nehmen zu können. Es geht um die angestrebte Streichung des § 10 (Qualitätssicherung) der Neuropsychologie-Richtlinie.

Wir freuen uns, dass es in der Vergangenheit zu keinen oder nur geringfügigen Beanstandungen im Rahmen der systematischen Stichprobenprüfung für Leistungen der neuropsychologischen Therapie gekommen ist. Dies geht aus unserer Sicht auch darauf zurück, dass an die Leistungserbringer neuropsychologischer Therapie hohe Qualifikationsanforderungen gestellt werden. Bis auf eine Ausnahme haben alle Landespsychotherapeutenkammern die Qualifikationsvorgaben der Neuropsychologie-Richtlinie bezüglich einer Weiterbildung in neuropsychologischer Therapie übernommen. Allein in Schleswig-Holstein wurde davon nach unten abgewichen.

Postanschrift
GNP e.V.
Postfach 11 05
36001 Fulda

Hausanschrift
GNP e.V.
Nikolausstraße 10
36037 Fulda

Kontakt
Tel. +49(0)6 61/9 01 96 65
Fax +49(0)6 61/9 01 96 92
fulda@gnp.de
www.gnp.de

Bankverbindung
Genossenschaftsbank Fulda
IBAN: DE30 5306 0180 0008 7252 50
BIC: GENODE51FUL

Es ist daher sehr erfreulich, dass im Zuge der Ausbildungsreform des Psychotherapeutengesetzes auf länderübergreifende, allgemeingültige Qualifikationsanforderungen hingewirkt werden soll. Für die Qualitätssicherung in der Anwendung der neuropsychologischen Therapie haben sich die bisher bei den Kassenärztlichen Vereinigungen angesiedelten, fachkundigen Kommissionen sehr bewährt.

Es ist uns ein Anliegen, dass solche fachkundigen Kommissionen auch unter den neuen Vorgaben des § 135 Absatz 2 SGB V gebildet würden. Dabei gehen wir davon aus, dass die Qualitätssicherung aufgrund der Anforderungen an die Ausführung neuropsychologischer Therapie notwendig ist. Die Kommissionen würden wie bisher allein die in der Neuropsychologie-Richtlinie vorgesehenen Dokumentationspflichten, Qualitäts- und Qualifikationsstandards als fakultative Stichprobenprüfungen vornehmen. Aus unserer Sicht steht unter diesen Voraussetzungen einer Streichung des § 10 der Neuropsychologie-Richtlinie nichts entgegen.



Dr. Thomas-Guthke
1. Vorsitzender



Dr. Kristina Hennig-Fast
2. Vorsitzende